

## ANHANG V: Argumentative Struktur ausgewählter Entscheidungen

Die folgende Übersicht enthält die argumentative Struktur von zehn der 23 Dokumente. Die Auswahl der Entscheidungen, für die eine tabellarische Übersicht über die argumentative Struktur angefertigt wurde, ergab sich aus dem Arbeitsprozess. Hieraus ergibt sich auch die teilweise Uneinheitlichkeit in Bezug auf die Zusammenfassung.

### Kopftuch III (Schule) - M

Az: 2 BvR 1436/02  
 BVerfGE E 108, 282  
 Entscheidung 24.09.2003

Gliederung	ab Rn.	Dokumentstruktur	Inhalt	Struktur Argumentation	zitierte Quellen
		<i>Leitsätze</i> <i>Rubrum</i> <i>Tenor</i>			
A.	1	<i>Gründe</i>	Zusammenfassung Fall		
A.I.	2	<i>Prozessverlauf/tatsächliche Würdigung (Sachverhalt und Verfahrensgang)</i>			
A.I.1.	2		Herkunft, Religion und Ausbildung der Beschwerdeführerin		
A.I.2.	3		Oberschulam Stuttgart lehnt Antrag auf Einstellung mangels persönlicher Eignung ab		
A.I.3.	4		Widerspruch der Beschwerdeführerin		
A.I.4.	5		Oberschulam Stuttgart weist Widerspruch zurück		
A.I.5.	6		Verwaltungsgericht Stuttgart weist Klage der Beschwerdeführerin ab		
A.I.6.	8		Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg weist Berufung zurück		
A.I.7.	12		Bundesverwaltungsgericht weist Revision zurück		
A.II.	16	<i>Vortrag Beschwerdeführerin</i>			
A.III.	20	<i>Stellungnahmen</i>			
A.III.1	21		Bundesministerium des Innern seitens der Bundesregierung		
A.III.2	24		Oberschulam Stuttgart für das Land Baden-Württemberg		
A.IV.	28	<i>Vortrag Sachverständige (mündliche Verhandlung)</i>	reine Information, wer Stellung genommen hat		
B.	29	<i>Begründetheit</i>	Die Verfassungsbeschwerde ist begründet. Verstoß gegen Art. 33 Abs. 2 GG i.V.m. Art. 4 Abs. 1 und 2 GG und mit Art. 33 Abs. 3 GG	<b>ERGEBNIS: Grundsatz des gleichen Zugangs zum öffentlichen Amt i.V.m. Religionsfreiheit und Gleichbehandlungsgebot unabhängig vom religiösen Bekenntnis ist verletzt.</b> <b>DENN: Nichtzulassung wg. Islamischem Kopftuch Eingriff in Recht auf Zugang zu gleichem Amt &amp; Religionsfreiheit</b> <b>UND keine gesetzliche Grundlage für Eingriff</b>	
	30		ohne hinreichend bestimmte gesetzliche Grundlage.		
B.I.			Ausführung, warum das BVerfG zuständig ist		
B.II.		<i>Maßstabteil</i>			
B.II.1.	32		Art. 33 Abs. 2 GG		
B.II.1.a)	33		- Grundlagen		
B.II.1.b)	34		- Grenzen der Gestaltungsspielräume des Gesetzgebers		
B.II.1.c)	35		- Grenzen der Beurteilungsspielräume des Dienstherren bezügl. der Eignung		
B.II.2.	36		Art. 4 Abs. 1 und 2 GG: Schutzbereich und Schranken		
B.II.3.	39		Art. 33 Abs. 3 GG	<b>ZWISCHENERGEBNIS: Kopftuchverbot greift in Glaubensfreiheit ein.</b> <b>ZWISCHENERGEBNIS: Auch Gleichbehandlungsgebot unabhängig von Religion ist berührt.</b>	
		<i>(Eingriff)</i>			
B.II.4.a)	40		Kopftuchtragen Teil der Religionsfreiheit		
B.II.4.b)	41		mögliche Schranken	<b>DENN: Ein Verbot müsste durch widerstreitende Rechtsgüter von Verfassungsrang (staatlicher Erziehungsauftrag in religiöser Neutralität, elterliches Erziehungsrecht, negative Religionsfreiheit der Schüler:innen) gedeckt UND gesetzlich festgeschrieben sein.</b>	
	42		Neutralität		
B.II.4.b)aa)	45		staatlicher Erziehungsauftrag und religiöse Bezüge		
B.II.4.b)bb)	46		negative Religionsfreiheit der Kinder und Eltern		
B.II.4.b)cc)	47		Landesgesetzgeber hat das Spannungsverhältnis zwischen positiver Glaubensfreiheit des Lehrers und weltanschaulicher Neutralität, Erziehungsrecht und negativer Glaubensfreiheit zu lösen.		
B.II.4.b)dd)	49	<i>(Rechtfertigung)</i>	Mögliche Rechtfertigung des Eingriffs - hier nur abstrakte Gefahren, es bedarf eine hinreichend bestimmte gesetzliche Grundlage, weil Grundrecht vorbehaltlos gewährt ist; diese fehlt aber.	<b>DENN: Kopftuch löst abstrakte Gefahren (Beeinflussung, Konflikte) aus, die Verfassungsgüter beeinträchtigen können. Für vorbeugende Regel/Einschränkung bei abstrakter Gefahr braucht es ein Gesetz.</b>	keine
B.II.5.a)	50		Kopftuch nicht aus sich heraus ein religiöses Symbol, in Zusammenhang mit der Person zu sehen; dabei als "Kürzel für höchst unterschiedliche Aussagen und Wertvorstellungen wahrgenommen"		Kruzifix-Urteil (BVerfGE 93, 1: 19) zur Abgrenzung vom Kopftuch